

TOP:

Beschlussvorlage  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-17-2026  
04.03.2026

Beratungsfolge

| Gremium/Ausschuss                        | Termin     | Genehmigung | Stimmverhältnis | J | N | E |
|------------------------------------------|------------|-------------|-----------------|---|---|---|
| Bau-/Wirtschafts- und<br>Umweltausschuss | 19.03.2026 |             |                 |   |   |   |
| OBR Kremen                               | 23.03.2026 |             |                 |   |   |   |
| Stadtverordnetenversammlung              | 26.03.2026 |             |                 |   |   |   |

Betreff:

Beratung und Beschluss: Grundsatzbeschluss zur Übertragung kommunalen Eigentums an die Wohnungsbaugesellschaft Kremen, Gemarkung Kremen Flur 28 Flurstück 24

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beauftragt den Bürgermeister mit der Übertragung  
Gemarkung Kremen Flur 28 Flurstück 24 (Burgweg)  
an die Wohnungsbaugesellschaft Kremen mbH.

Beratungsergebnis:

|                   |                     |                                |
|-------------------|---------------------|--------------------------------|
| Gremium:          | Sitzung am:         | TOP                            |
| Anz. Mitgl. :     | dav. anwesend       | Ja..... Nein..... Enthalt..... |
| Laut Vorlage..... | Abweichende Vorlage |                                |

eingbracht durch :Bürgermeister  
Bearbeiter :Herr Christoph Artymiak

.....  
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

#### Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Kremmen beabsichtigt das Flurstück 24 der Flur 28, Burgweg (siehe Anlage) in den Bestand der Wohnungsbaugesellschaft Kremmen mbH zu übertragen.

Für die Übertragung ist rechtlich zu prüfen, ob dies in einem ähnlichen Rahmen wie der am 05.07.2022 geschlossene Ausgliederungsvertrag für den gesamten städtischen Wohnungsbestand erfolgen kann.

Eine Bebauung durch die Wohnungsbaugesellschaft ist möglich. Bis zu einer gewissen Tiefe, die für eine Bebauung (z. B. mit Mehrfamilienhäusern) geeignet ist, liegt das Grundstück im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kremmen. Im Flächennutzungsplan ist der vordere Bereich als gemischte Baufläche festgesetzt. Die rückwärtige Grundstücksfläche hat die Festsetzung private Grünfläche. Eine Teilungsvermessung ist bei Übertragung der gesamten Fläche nicht erforderlich.

Die Stadt Kremmen hat derzeit einige Parzellen auf dem Flurstück in Pachtverträge für eine kleingärtnerische Nutzung gebunden. Die Pachteinahmen liegen jährlich bei ca. 680,00 EUR.